

Ökumenisches Konzil und Rezeption seiner Beschlüsse

I Kirche – Konziliarität – Ökumene

Gehören Konzilien wesensnotwendig zum Leben der Kirche? Eine solche Frage ist nie abstrakt, sondern immer nur aus der tatsächlichen Geschichte richtig zu beantworten¹. Und diese kennt vom 2. Jahrhundert an bis in die Gegenwart das Faktum, daß sich Kirche am Ort, in der Region oder mit weltweitem Anspruch in repräsentativen Versammlungen zusammenfand. Sie kommt aber auch im 1. Jahrhundert offensichtlich und zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert faktisch ohne diese Institution aus.

Diese Versammlungen dienen der Beratung, treten aber auch der jeweiligen Kirche mit dem Anspruch auf Gehör gegenüber. Ihre Aufgaben sind nicht nur Meinungsbildung in Fragen der Lehre und des Ethos, sondern auch Definition von Glaubenswahrheiten gegenüber Streit und Häresie, Kommunikation in der Liturgie und Setzung von Recht; dazu gelten als befugt die Vorsteher der Ortskirchen (Bischöfe), mitwirkend sind auch die Theologen, das Volk und die weltliche Macht mit sehr unterschiedlichem Einfluß in den verschiedenen Synoden. Entscheidend ist nicht die Form der Durchführung, sondern das Ziel: Es geht immer um den Ausdruck sichtbarer, gelebter kirchlicher Gemeinschaft in der Einheit des Glaubens, ob regional oder universal. So wächst den Konzilien die Aufgabe und der Anspruch zu, den Glauben zu schützen und (dadurch) die Einheit zu wahren oder wiederherzustellen.

Konzilien haben ihren Ort in der Kirche und treten ihr doch mit Autorität gegenüber, dem Verkündiger des Wortes Gottes und seiner Verkündigungsautorität vergleichbar. Sie verkündigen die Wahrheit, gelten also als Instrumente des Heiligen Geistes. Ihre Autorität ist letztlich die Autorität der Wahrheit; und diese ist gewährleistet, wenn sie schriftgemäß begründet ist und mit

dem Glauben der Gesamtkirche – also geographisch universal und geschichtlich mit der gesamten Tradition – übereinstimmt: Ein Konzil drückt in Formeln, Sätzen, Dogmen die Wahrheit aus, die alle (schon unausgesprochen) glauben.

In der Regel sind Konzilien außerordentliche Ereignisse in außerordentlicher Zeit, die besondere kollektive Entscheidungen erfordert. Der normale, ordentliche Verlauf der christlichen Verkündigung bedarf ihrer nicht. Kirche ereignet sich also im Normalfall in den Ortskirchen und in deren unausgesprochener Gemeinschaft. Die Geschichtlichkeit, der die Wahrheit und mit ihr die Kirchen unterliegen, erfordert aber immer wieder die außerordentliche Anstrengung zur Suche nach Einheit in Wahrheit oder die Feier dieser Einheit im synodalen Kogreß. Ebenso wie die ortskirchliche, hierarchisch gegliederte Struktur ist daher die *Konziliarität* der Kirche wesensgemäß; sie hat in der Geschichte den adäquatesten Ausdruck in den Konzilien gefunden und hat in entscheidenden Stunden die Einheit der Kirche gerettet².

Nun kennt die Geschichte die vielfältigsten Typen synodaler Zusammenkünfte, von denen noch zu reden sein wird. In allen Formen lebt etwas von jener Konziliarität. Je universaler das Ereignis oder je umfassender seine Bedeutung für Einheit und Wahrheit, um so mehr kann ein Konzil Ökumenizität beanspruchen. Alle Kirchen der Christenheit kennen den Begriff «ökumenisches Konzil» als Ausdruck für den universalkirchlichen Rang des Ereignisses und die gesamtverbindliche Geltung seiner Lehrentscheidungen; in der Zuerkennung des Prädikats und damit in der Zählung der Synoden, die als ökumenisch gelten, unterscheiden sie sich: Gibt es vier, sieben, acht oder einundzwanzig «ökumenische Konzilien»?

Was macht ein Konzil ökumenisch? *H. Jedin* stellt lakonisch fest³: «Ökumenische Konzilien sind nach dem geltenden Kirchenrecht (CIC can. 222–229) Versammlungen von Bischöfen und bestimmten anderen Jurisdiktionsträgern, die vom Papst berufen sind und unter seinem Vorsitz über Angelegenheiten des christlichen Glaubens und der kirchlichen Disziplin Beschlüsse fassen, die der Bestätigung des Papstes bedürfen». Doch auch hier ist die Geschichte konkret. Sie verlief im 1. Jahrtausend in jeder der Bestimmungen anders, als vom CIC vorgesehen. Und doch gelten gerade die Konzilien der Alten Kirche

übereinstimmend in allen Kirchen als die allein unbestritten ökumenischen. Als die aus den römischen Reformsynoden erwachsenen, vom Papst einberufenen Konzilien des 11. bis 13. Jahrhunderts immer mehr Einrichtungen zur Bestätigung des päpstlichen Primats- und Unfehlbarkeitsanspruches wurden, dauerte es in den Wirren des Konziliarismus noch bis zum 16. Jahrhundert (Trient), bis Form und Anspruch durchgesetzt waren, die der CIC dann definierte. Aber gerade diesen päpstlichen Konzilien wird von den Kirchen der Ökumene übereinstimmend ein universal gültiger Rang, ökumenisch zu sein, abgesprochen. – Wo aber liegt dann der Grund, wenn formale Kriterien die Ökumenizität nicht (allein) entscheiden?

Es war bereits davon die Rede, daß die Autorität der Konzilien in der Autorität der von allen geglaubten Wahrheit und im Beistand des Heiligen Geistes gesehen wird. Diese Überzeugung ist ein eigenständiger, von formalen Kriterien weitgehend unabhängiger Vorgang in den Kirchen, der nicht an das Amt gebunden ist, der sich in der gesamten Kirche vollzieht und die Nachgeschichte aller Konzilien begleitet, ja sogar bestimmt: Jedes Konzil hat sein Verhältnis zur Gesamtkirche finden müssen; jedes war darauf angewiesen, daß die nicht am Konzil beteiligten Gruppen oder Teilkirchen seine Entscheidungen annahmen und damit seine Autorität, Ausdruck der Glaubenswahrheit zu sein, anerkannten.

Die nachträgliche Anerkennung ist meist kein formaler Konsens – ein solcher wäre gegenüber der «*Ex sese*»-Entscheidung des I. Vatikanums (DS 3074/1839) problematisch –; sie ergänzt die innere Autorität des Konzils und seiner Entscheidungen nicht. «Dennoch ist es nicht nur für die geschichtliche Auswirkung, sondern auch für die theologische Bewertung eines Konzils nicht ohne Bedeutung, ob es nur in einem schmalen Bereich oder von der gesamten Christenheit anerkannt worden ist»⁴. Der Umfang dieser *Rezeption* entscheidet über den Status eines Konzils als Teilsynode oder als ökumenisches Konzil; nur eine universalkirchliche Rezeption macht ein Konzil ökumenisch. – Dieser Tatbestand ist in der christlichen Theologie aller Zeiten nie bestritten, wengleich auch nicht ausführlich bedacht worden. Für seine theologische Bedeutung wird es wesentlich darauf ankommen, ob und in welchen Formen der Vorgang der Konzilsrezeption im Lauf der Kirchen- und Konziliengeschichte aufgewiesen werden kann.

II. Rezeptionsformen in der Konziliengeschichte

Die Kirche vor Nikaia kennt Teilsynoden, die auf freier Initiative beruhen und unter reger Anteilnahme aller Gläubigen zusammentreten. Diese Synoden sind Manifestationen brüderlicher Verbundenheit; ihre Aussagen informieren andere Teilkirchen über den Stand der theologischen Diskussionen oder der Kirchendisziplin. Die lokalen Kirchen oder Synoden übernehmen sie, wenn sie sich von den Ergebnissen betroffen fühlen.

In der Zeit der Reichskirche seit Konstantin weicht die freie Initiative der Kirchen dem kaiserlichen Einberufungsbefehl. Die Synoden werden Verfassungsorgane; kirchliche Fragen werden mit Reichsgesetzen verquickt. Im Zuge solcher Verrechtlichung wird Rezeption der Konzilsbeschlüsse zu einem Akt konstitutionellen Gehorsams. Und doch werden trotz kaiserlichen Gesetzes bei weitem nicht alle Reichskonzilien als gesamtkirchlich verbindlich rezipiert. Jeder Rezeptionsvorgang vollzieht sich zunächst in einer mehr oder minder informativen Beschäftigung der Gemeinden mit dem Konzilsbeschluß, dem sich kritische Auseinandersetzungen anschließen. Das Ergebnis kann vollständige Übernahme, radikale Ablehnung oder partielle, modifizierte Anerkennung sein. Der Abschluß dieses Prozesses ist meist die Rezeption eines Konzils oder eines Teiles seiner Beschlüsse durch ein späteres Konzil.

Die mittelalterlichen Konzilstypen sind unterschiedlich. Zunächst führen die deutschen Kaiser den Brauch der altrömischen Kaiser fort, wonach weltliche Machthaber dem Konzil nicht nur konstitutiv als Mitglieder angehören, sondern auch das Recht der Einberufung besitzen. Ihnen gegenüber steht der päpstliche Anspruch auf Einberufung, Leitung und Gültigerklärung der Konzilien in der Form päpstlicher Approbation.

Seit der Zeit der Reformen von Cluny und dem damit verbundenen Machtzuwachs der Reformpäpste versuchen diese, Reformsynoden für Rom einzuberufen und ihre Beschlüsse per Dekret universalkirchlich als verbindlich durchzusetzen. Die Päpste wollen erben, was die Kaiser an Gesetzgebungskompetenz verloren haben. Das Konzil wird zum Werkzeug der Durchsetzung päpstlicher Primatsansprüche; die Dekretalisten unterstreichen diesen Anspruch: Der Papst rezipiert als oberster Repräsentant der Gesamtkirche die Beschlüsse einer Synode und bestimmt

sie dadurch zum ökumenischen Konzil. Die freie Rezeption durch die Gesamtkirche, typisch für die Alte Kirche, wird zum Akt des formellen Gehorsams.

Eine breite theologische Strömung betont jedoch den Gedanken der Repräsentation stärker; sie will die Beteiligung des Volkes am Konzilsgeschehen und in der nachfolgenden Anerkennung gewährleisten. Die zwei Stände des *Corpus Christianum* werden von den Bischöfen und den weltlichen Fürsten geführt und von ihnen im Konzil repräsentiert; über allen steht anerkanntermaßen der Papst. Aber selbst ein Bonifaz VIII. respektiert die Beteiligung aller Stände: «Was alle angeht, muß von allen gut geheißen werden».

Daraus erwächst aber ein höherer Anspruch der am Konzil nicht beteiligten Christenheit in den Ideen des Gallikanismus und des Konziliarismus. Danach dürfen entweder die Teil- oder Nationalkirchen oder die nicht am Konzil beteiligten Gläubigen, Stände oder Gruppen (die Laien, die Theologen) das Konzil oder seine Beschlüsse approbieren. Dieser Prozeß einer direkten, informellen und kritischen Rezeption darf in formalem Konsens, d. h. in formaler Rezeption das Konzil gutheißen.

Über den Auseinandersetzen um Konziliarismus und Gallikanismus erstarkt das Papsttum und eliminiert am Beginn der Neuzeit den Anteil der Nichtbischöfe. Nunmehr werden die Konzilien zu hierarchischen Versammlungen, die allein beschließen und für ihre Entscheide den Gehorsam fordern. Der Prozeß der Vermittlung zum Volk wird noch schwieriger; Papst und Episkopat stehen als Sondergruppe souverän den übrigen gegenüber. Rezeption als Vorgang wird nicht gelehnt. Aber sie hat jetzt rechtlich geordnete Stufen: Sie besteht in der gehorsamen Aneignung des Beschlossenen durch die Gläubigen; formale Rezeption steht nur den Bischöfen zu. Doch auch sie unterliegen nach der päpstlichen Rezeption, d. h. nach der Bestätigung der Beschlüsse noch während des Konzilsgeschehens, der Verpflichtung zur gehorsamen Annahme durch einen Akt der Promulgation, oder sie werden aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, wie es im Anschluß an das I. Vatikanum gehandhabt wurde.

Konzilsrezeption bleibt als geschichtliche Tatsache und als Recht verschiedener Glieder in der Kirche gewahrt. Aber als Prozeß der kritisch-kontrollierenden, zustimmenden oder ablehnen-

den freien Annahme des Beschlossenen scheint er zunehmend verdrängt und durch die Entscheidungen des I. Vatikanums und des CIC eliminiert zu sein. Die Ökumenische Bewegung hat Rezeption in diesem Sinn neu ins Bewußtsein gerufen. Aber auch innerkatholisch ist das, was zwischen 1870 und 1962 theologisch geschehen ist und im II. Vatikanum Ausdruck gefunden hat, nicht nur auf den Nenner von geleistetem oder verweigertem Gehorsam zurückzuführen. Was im besprochenen Zeitraum in der katholischen Kirche vor sich ging, ist nicht nur Ungehorsam; es ist ein Prozeß, der getreu das bewahrt, was in der Kirche wesentlich ist; der kritisch alles in Kirche und Theologie durchdenkt, Verengungen aussondert und «das Gute behält»; der so frei macht für das gnadenhafte, größere, allem menschlichen Wirken vorgeordnete Wirken Gottes, das immer ein Zusammenwirken mit menschlicher Vernunft und Freiheit ist. Kurz: Was unter den Stichworten Volk Gottes, Kollegialität, Liturgiereform, Ökumenismus, Zuwendung zur Welt, Religionsfreiheit u. a. angestoßen und im II. Vatikanum ermöglicht wurde, scheint ein Musterbeispiel von kritischer Rezeption im altkirchlichen Sinn freier Zustimmung zu sein⁵.

III. *Theologie(n) der Rezeption*

Rezeptionen sind komplexe Vorgänge. Sie haben eine sehr menschliche Seite: Streit und Spaltungen in der Kirche und Trennungen der Kirchen voneinander begleiten nahezu jede Nachgeschichte eines Konzils. In den die ganze Konziliengeschichte begleitenden Streitigkeiten über das Recht auf Rezeption und in der faktischen Durchsetzungsgeschichte der Konzilien scheint die Frage nach der Macht ebenso am Werk zu sein wie die geschichtlichen Bedingtheiten der Aussagen, die durch Sprachgebrauch, geistesgeschichtliche und kulturelle Umwelteinflüsse relativiert werden, so daß die Annahmen durch die Kirchen anderer Kulturkreise oder anderer Zeiten erschwert werden. Das wirft die Frage nach theologischen Kriterien für die Rechtmäßigkeit dieser Vorgänge auf. Die Entscheidungen des I. Vatikanums über Primat und Unfehlbarkeit scheinen die Rezeptionen ein für allemal als problematische Vorgänge der Vergangenheit behoben zu haben, die nunmehr theologisch richtig und rechtlich eindeutig gelöst zu sein scheinen.

Aber zum einen zeigt die Geschichte nach 1870 und nach 1965, daß es nach wie vor das Phänomen gibt. Zum anderen wäre das Anliegen der Rezeption durch den Blick auf die menschlichen Schwächen verdeckt: In den Rezeptionen des Anfangs ebenso wie in denen der Gegenwart ist tragende Leitidee der rezipierenden Theologie und der rezipierenden Gemeinden, ob man in den Konzilien die apostolische Tradition gewahrt sieht, so daß man sicher sein kann, aus dem Konzil spreche der Geist Gottes, der von Jesus stammt und der Gesamtkirche als seiner Kirche gegeben ist.

Dann aber wird eher die Frage nach der Möglichkeit rechtlicher Fixierungen der Glaubenswahrheiten zum Problem als die Rezeption⁶. Tatsache ist, daß ein Dogma eine Geschichte hat, die nicht nur nach rückwärts, also von den ersten Auffassungen bis zur normativen Festlegung reicht. Das Dogma bedeutet nicht das Ende des Nachdenkens über den Glauben – eine Tatsache, die unter dem Stichwort Dogmeninterpretation geläufig ist.

Grundlegend ist hier ein Raum, in welchem vor aller rechtlichen Fixierung eine Kommunikation über Glaube und Gemeinschaft in Bekenntnis und Praxis stattfindet, die so elementar, grundlegend und richtungweisend ist, daß sie der Amtlichkeit vorgeordnet bleibt: der formlose Konsens der Gläubigen oder der Glaubenssinn. Diese Kommunikationsgemeinschaft ist so wesentlich, daß sie selbst zwischen getrennten Kirchen noch wirksam zu werden vermag. Der Weg der Kommunikation geht vom gemeinsamen Suchen aller Gläubigen bis zur amtlichen Festlegung und von ihr zum Bekenntnis zurück. Theologie, Amt und gemeinsamer Glaube sind in diesem Prozeß am Werk.

Rezeption ist dann ein notwendiger Bestandteil der Korrespondenz zwischen Verkündigung, gemeinsamem Zeugnis, theologischer Durchdringung, gemeinsamem Zeugnis, theologischer Durchdringung und gläubiger Annahme. Sie ist

nicht allein freie Zustimmung aller Kirchen der Ökumene (so L. Stan, für die Orthodoxe Theologie); sie muß nicht unbedingt den Weg von freier Zustimmung bis zum nachträglichen formalen Konsens gehen, wie W. Küppers in Fortsetzung des Gallikanismus für die altkatholische Theologie will; sie bestimmt nicht nur das Verhältnis von Teilkirchen zueinander oder des Teiles zum Ganzen, wie reformatorische Theologen (G. Kretschmar u. a.) sagen. Rezeption kann vielmehr alles zusammen bedeuten. Sie ist die sprachlich-kommunikative Seite des Glaubensvollzugs. In diesem Zusammenhang haben Ausdrücke wie Lebenskraft und Opportunität ihren legitimen Ort: Ein Konzilsbeschluß kann wahr sein; er kann sich aber, statt lebendigen Glauben zu wirken, als dessen Hindernis erweisen.

Die Frage nach der rechtlichen Gültigkeit muß in diesem Prozeß lebendigen Gebens und Nehmens zurücktreten. Ihre Aufgabe ist dienender Natur: Sie hat diesen Prozeß zu schützen. Sie darf aber nicht Norm des Prozesses werden. Diese Norm ist vielmehr die Heilswahrheit der Offenbarung, und in der Annahme dieses apostolischen Glaubens findet der Grundvorgang der Rezeption statt; der andere der Konzilsrezeption ist abgeleitet.

Die Rezeption wird nur dann zum Problem, wenn sie unter der falschen Alternative: Amt kontra Gläubige, Lehrende kontra Hörende, gesehen wird. Die richtige Zuordnung heißt: Alle stehen gemeinsam vor der Offenbarung Gottes und leisten die gläubige Annahme in unterschiedlicher Aufgabenstellung und dennoch im gemeinsamen Zeugnis. Wo diese Maxime gewahrt ist, können Kirchen voneinander rezipieren, werden Konzilien durch die Gesamtkirche rezipiert, kann ein Konzil das andere rezipieren; denn alle rezipieren voneinander den Glauben und in ihm das Bewußtsein des Heils, das in Vielgestaltigkeit der Aussagen die Einheit des Glaubens gewahrt weiß⁷.

¹ Die folgenden Ausführungen sind bes. orientiert an: H.J. Margull (Hg.), *Die ökumenischen Konzile der Christenheit* (Stuttgart 1961); *Konzile und die Ökumenische Bewegung*, hg. v. Sekretariat für Glauben und Kirchenverfassung (Genf 1968; *Studien des Ökumenischen Rates*, 5), bes. 9–12.

² Vgl. J. Ratzinger, *Primat und Episkopat: Das neue Volk Gottes* (Düsseldorf 1969), bes. 131–134; F. Wolfinger, *Rezension zu Das Papsttum in der Diskussion*, hg. v. G. Denzler: *Münchener Theol. Zschr.* 26 (1975) 298f.

³ *Kleine Konziliengeschichte*. Neuausgabe (Freiburg 1981) 9.

⁴ *Konzile und die Ökumenische Bewegung*: aaO. (Anmerkung 1), 16.

⁵ Zum Ganzen vgl. die Ausführungen von G. Kretschmar und C. Andresen: *Die ökumenischen Konzile der Christenheit* (Anmerkung 1); ferner: A. Grillmeier, *Konzil und Rezeption. Methodische Bemerkungen zu einem Thema der ökumenischen Diskussion*: *Theol. u. Phil.* 45 (1970) 321–352, hier bes. 338–347; Y. Congar, *Die Rezeption als*

ekklesiologische Realität: CONCILIUM 8 (1972) 500–514, bes. 501–505; F. Wolfinger, Die Rezeption theologischer Einsichten und ihre theologische und ökumenische Bedeutung: *Catholica* 31 (1977) bes. 209–222; 227–229.

⁶ Vgl. meine Überlegungen: aaO., 229–233; L. Stan: 72–80; W. Küppers: 81–104 in dem Sammelband: Konzile und die ökumenische Bewegung (Anm. 1).

⁷ Weitere Lit.: Y. Congar, aaO., 511f; H. Bacht, Vom Lehramt der Kirche und in der Kirche: *Catholica* 25 (1971) 144–167; A. Rosmini, Die fünf Wunden der Kirche. Kritische Ausgabe (Paderborn 1971); J.H. Newman, Über die Befragung der Gläubigen in Dingen der christlichen Lehre: *Hochland* 40 (1947/48) 401–414; 549–557; M. Seckler, Art. Glaubenssinn: *LThK* 4 (1960) 945–948.

FRANZ WOLFINGER

1940 in Neulosimthal (Böhmen) geboren. Studium der Theologie, Philosophie und Religionswissenschaften in Regensburg und München; Dr. theol.; Habilitation für Fundamentaltheologie und ökumenische Theologie; derzeit Leiter des Kath. Instituts für missionstheologische Grundlagenforschung (IMG) in München. Veröffentlichungen: *Der Glaube nach J.E v. Kuhn* (Göttingen 1972); *Denken und Transzendenz – zum Problem ihrer Vermittlung* (Frankfurt/M. 1981); *Arbeiten u.a. zu Themen der Fundamentaltheologie* (Glaube, Theologie, Rezeption, Leiden, Trinität), der ökumenischen Theologie und der Missions- und Religionswissenschaften. Mitherausgeber: *Auf Wegen der Versöhnung* (Frankfurt/M. 1982); der Reihe: *Kirche und Religionen – Begegnung und Dialog* (St. Ottilien 1981 ff.). Anschrift: Berg-am-Laim-Straße 139 a, D-8000 München 80.

Paolo Ricca

Das ökumenische Konzil:
Ausdruck der Kollegialität der
Bischöfe oder der *communio
ecclesiarum* oder gar der
gesamten Gemeinschaft der
Gläubigen?

I.

Das ökumenische Konzil als Thema des interkonfessionellen Dialogs und als mögliche Einheitsstruktur einer künftigen wiederveröhnten Christenheit ist eine Art symbolischer Ort für das Zutagetreten der Widersprüche und zugleich der Verheißungen, welche die gegenwärtige Phase der Beziehungen zwischen den Kirchen kennzeichnen:

Einerseits kann man sagen, daß alle organisierten Ausdrucksformen des Christentums irgendeine Form von Konziliarität verwirklichen: Das Christentum stellt sich in allen (oder fast allen) seinen Spielarten als konstitutiverweise konziliare Größe dar.

Andererseits verwirklicht sich diese noch unbestimmte Konziliarität in ziemlich unterschiedlichen Modellen mit theologischen und rechtlichen Unterschieden nicht nur der Form, sondern der Substanz nach – obwohl es andererseits nicht an überraschenden Analogien mangelt: Kirchen, die dem äußeren Anschein nach untereinander getrennt sind, sind trotzdem insgeheim geeint aufgrund des Typs von Konziliarität, den sie verwirklichen.

Ein dritter Tatbestand, den es sich zu vergegenwärtigen gilt, ist, daß ein Großteil der Formen heute bestehender Konziliarität konfessioneller oder denominationeller Art ist: also eine Konziliarität, die wir «vorökumenisch» nennen könnten, wenn auch einige Kirchen oder Konfessionen darauf bestehen, sie als eine schon ökumenische zu verstehen. In dieser Hinsicht würde das christliche ökumenische Bewußtsein einen bescheidenen, aber wichtigen Schritt vorwärts tun, wenn alle Kirchen darauf verzichten würden, Strukturen oder Gestaltungen, die nur